

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Haacke, Monika Schulenburg

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 4

Federführung: FB 4

Termin f. Stellungnahme: 08.03.2019

erledigt am: 07.02.2019 vB

Anfrage

Datum: 07.02.2019

Drucksachen-Nr.: 19/0065

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

Sitzungstermin

03.04.2019

Behandlung

öffentlich /

Gewährung existenzsichernder Leistungen ab 01.01.2020 für Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnangeboten leben

Sachverhalt:

Wie der Verwaltung bekannt ist, gehen ab dem 01.01.2020 die so genannten existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohnangeboten leben, in die Zuständigkeit der örtlichen Träger über. Die Leistungsberechtigten müssen vor Ort zeitgerecht einen Antrag auf Grundsicherung stellen, damit die Kosten der Unterkunft ab dem 01.01.2020 durch den Grundsicherungsträger gedeckt werden können.

Bereits bei dem Sankt Augustiner Forum für Menschen mit Behinderung am 12.11.2018 wurde deutlich, dass diese Gesetzesänderung für die Betroffenen weitreichende Folgen haben kann. Sowohl von Betroffenen als auch von unterstützenden Organisationen bestanden Vorbehalte und zum Teil Existenzängste für den Einzelnen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

Fragestellungen:

1. Ist in der Verwaltung bekannt, wie viele Menschen zurzeit in der Stadt / in der Gemeinde in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben und voraussichtlich einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden?
Wie aktuell ist dieser Datenstand?

2. Wie hat sich die Verwaltung personell auf die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge in 2019 vorbereitet?
Sind die personellen und räumlichen Ressourcen ausreichend, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten?
3. Als angemessen gelten die Kosten der Unterkunft, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers nicht oder unter bestimmten Voraussetzungen um nicht mehr als 25% übersteigen (§ 42 a, Abs. 5-7 SGB XII ab 01.01.2020).
Gibt es ein schlüssiges Konzept zur Feststellung der Vergleichsmiete?
Wenn ja: Wie hoch ist dieser Betrag?
4. Beabsichtigt die Verwaltung, Menschen mit Behinderung, Wohnheim-Leitungen oder gesetzliche Betreuer*innen der betroffenen Menschen mit Behinderung aktiv über die geänderte Gesetzeslage und die erforderliche Antragstellung zu informieren?
Wenn ja: In welcher Form und wann erfolgen diese Informationen?
Wenn nein: warum nicht?

gez. Wolfgang Haacke

gez. Monika Schulenburg